

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. FEBRUAR 1950

NUMMER 13

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 2. 1950, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen; Gesetz vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243), S. 109. — RdErl. 6. 2. 1950, Zum Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243), S. 109.

III. Kommunalaufsicht (Feuerschutz): RdErl. 4. 2. 1950, Transport von verunglückten Sportlern und Sportlerinnen zur Sporthellstätte in Lüdenscheld-Hellersen. S. 110.

A. Innenministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 9. 2. 1950, Planungsunterlagen. S. 111.

B. Finanzministerium.

RdErl. 7. 2. 1950, Einrichtung der Titelbücher (Rechnungslegungsbücher). S. 111.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 2. 2. 1950, Verhütung von Wildschäden. S. 112.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 2. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 112. — RdErl. 7. 2. 1950, Eingliederung der Regierungsveterinärärzte in die Kreis- und Stadtverwaltung. S. 112

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 26. 7. 1949, Typenzulassungen von Niederdruckdampfkesseln. S. 113. — Mitt. 27. 7. 1949, Typenzulassungen von Niederdruckdampfkesseln. S. 113. — Bek. 3. 2. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 114.

G. Sozialministerium.

Mitt. 3. 2. 1950, Einziehung von Meinicke-Extrakt zur Serumdiagnose. S. 115.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 115.

Berichtigung. S. 116.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen;

Gesetz vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243)

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1950 —
Abt. I — 132 — 1390/49

Zur Durchführung des Erlasses vom 9. Dezember 1949 —
Abt. I — 132 — 1390/49 Abs. 2 (MBL. NW. S. 1129) —
wird bestimmt:

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einstellung von Hilfskräften bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten. Die Toto-G. m. b. H. hat im Zuge dieser Genehmigung eingehende Beträge dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Verfügungen zum Ausgleich von sozialen Härten über die aufgelaufenen Beträge bedürfen der Zustimmung des Innenministers.

— MBL. NW. 1950 S. 109.

Zum Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243)

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1950 —
Abt. I — 132 — 84/50

Obwohl im Land Nordrhein-Westfalen die gewerbmäßige Vermittlung von Sportwetten sowie die Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen ohne Genehmigung verboten und unter Strafe gestellt ist, finden, wie mir berichtet wird, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Beachtung. Namhafte Beträge fließen auf diese Weise aus dem Land Nordrhein-Westfalen in die Kassen anderer Länder. Ich bitte auch die Ordnungsämter, darüber zu wachen, daß den Vorschriften dieses Gesetzes Genüge geschieht.

— MBL. NW. 1950 S. 109.

III. Kommunalaufsicht (Feuerschutz)

Transport von verunglückten Sportlern und Sportlerinnen zur Sporthellstätte in Lüdenscheld-Hellersen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1950 — III Feu 2 A 01

Bezugnehmend auf meinen Erlaß vom 18. März 1949 — V Feu 2 A 01 — gebe ich nachstehend eine Neuregelung der Sporthilfe e. V. „Heilstätte“ in Arnsberg, Hellfelder Str. 31, bezüglich des Transportes verunglückter Sportler und Sportlerinnen bekannt. Ich bitte, die Bezirksbrandmeister und die Feuerwehrdienststellen hiervon zu unterrichten.

Die Sportvereine selbst sind bereits durch „Amtliches Mitteilungsblatt des Sportbundes Nordrhein-Westfalen“ Nr. 1 auf diese Neuregelung hingewiesen worden.

„Die Kosten für den Transport der Sportverletzten vom Heimort zu dem Kreiskrankenhaus Lüdenscheld-Hellersen haben im vergangenen Jahr einen Umfang angenommen, der zu äußerstem Bedenken Anlaß gibt.

Der Vorstand der „Sporthilfe“ hat sich mit dieser Gelegenheit in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1949 befaßt und beschlossen, daß ab sofort alle Vereine, die die Absicht haben, Sportverletzte nach Hellersen zu fahren, sich erst mit der Sporthellstätte Hellersen, Telephon 26 30, Lüdenscheld, in Verbindung setzen müssen. Transporte mit Personenkraftwagen und Krankenwagen können nur noch für Schwerverletzte durchgeführt werden. Diese Kosten sind von den Vereinen selbst zu tragen.

Ab 1. Februar 1950 übernimmt die Sporthilfe e. V. im Sportbund Nordrhein-Westfalen keine Kosten für den Transport von verunglückten Sportlern und Sportlerinnen.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1950 S. 110.

A. Innenministerium
J. Ministerium für Wiederaufbau
Planungsunterlagen

RdErl. d. Innenministers I — 128 — 57 Nr. 1358/49 u. d. Ministers für Wiederaufbau I D — 220 — 1557 v. 9. 2. 1950

Damit die Herstellung unzweckmäßiger und nicht allseitig verwendbarer Kartenunterlagen anlässlich der Ortsplanung vermieden wird, ist zunächst bei dem zuständigen Katasteramt anzufragen, ob dieses oder das Vermessungsdezernat der Regierung über geeignetes Planmaterial verfügen oder ob sie die Kartengrundlagen als Katasterplankarte fertigen können. Nur wenn diese Stellen hierzu nicht in der Lage sind, dürfen die Planungszuschüsse ausnahmsweise für die Anfertigung anderer Kartenunterlagen verwendet werden. Es wird auf den Erlaß des Innenministers vom 21. Juni 1949 — I — 128 — 57 Nr. 1358/49 — an die kommunalen Spitzenverbände hingewiesen (nicht veröffentlicht).

— MBl. NW. 1950 S. 111.

B. Finanzministerium

**Einrichtung der Titelbücher
(Rechnungslegungsbücher)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1950 —
I F Tgb.-Nr. 17710/I

Für die Einrichtung der Titelbücher (Rechnungslegungsbücher) wird ab Rechnungsjahr 1950 unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 62 RKO und der §§ 9 ff. RRO mit Zustimmung des Landesrechnungshofs folgendes einheitliche Verfahren angeordnet:

a) Für jeden Einzelplan ist ein Titelbuch anzulegen. Wenn ein Einzelplan jedoch mehrere Verwaltungszweige, Behörden, Anstalten usw. umfaßt oder Unterhaushaltspläne enthält, ist für jede Verwaltung usw. und für jeden Unterhaushaltsplan ein Titelbuch anzulegen. Darüber hinaus sind besondere Titelbücher für die persönlichen Verwaltungsausgaben — wie im allgemeinen schon jetzt — nur von der Landeshauptkasse, den Oberfinanzkassen, den Oberjustizkassen und den Kassen der Universitäten und der Technischen Hochschule zu führen.

b) In den nach a) anzulegenden Titelbüchern ist — unbeschadet einer etwaigen besonderen Regelung nach § 62 Abs. 1 und 6 RKO — für jedes Kapitel, jeden Titel bzw. Unterteil eines Titels — vgl. § 34 RHO und § 11 RRO — entsprechend dem Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres ein Buchungsabschnitt einzurichten und zwar hintereinander entsprechend der Reihenfolge im Haushaltsplan oder — falls es die Buchführung erleichtert und die Rechnungsprüfung nicht erschwert — in Spalten nebeneinander.

Zur besseren Kontrolle der Abschlagszahlungen ist in jedem Falle eine besondere Spalte einzurichten, in der die Abschlagszahlungen außer der Buchung beim Titel (§ 54 Abs. 3 RWB) nachrichtlich einzutragen sind. § 26 RRO wird hierdurch nicht aufgehoben. Die am Jahres-schluß nicht abgerechneten Abschlagszahlungen sind im neuen Rechnungsjahr,

1. sofern es sich nur um wenige Zahlungen handelt, bei der gleichen Verbuchungsstelle einzeln vorzutragen,
2. wenn viele Zahlungen in Betracht kommen, auf Grund eines Doppels der Nachweisung nach Muster 2 der RRO, das dem Titelbuch beizufügen ist, zu überwachen.

Die abgerechneten Abschlagszahlungen sind mit gegenseitigem Hinweis

1. in der Spalte der Abschlagszahlungen rot zu buchen oder
2. in der Nachweisung nach Muster 2 RRO zu streichen.

c) Für die laufenden oder wie diese zu behandelnden Haushaltseinnahmen und -ausgaben ist das Titelbuchmuster K 21 zu verwenden.

d) Eine Zerlegung der Titelbücher in einzelne Teilbände für bestimmte Zeitabschnitte (Halb- oder Vierteljahr) ist — ausgenommen die Regelung für den Auftragshaushalt I (Besatzungskosten) gem. m. Erl. v. 20. 4. 1949 I F 4641/I Ziffer I — zunächst nicht beabsichtigt.

— MBl. NW. 1950 S. 111.

**E. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Verhütung von Wildschäden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 2. 1950 — II C 10 — 114/50

In vielen Gemeinden, vor allem in den walddreichen Höhengebieten, verursacht Schwarz- und Rotwild durch Zerstörung von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen beträchtlichen Schaden. Der notwendige regelmäßige Abschluß des Wildes ist durch die Einschränkung der deutschen Jagdhoheit z. Z. nicht möglich.

Als brauchbarer Schutz von Kulturlflächen gegen Schwarz- und Rotwild haben sich Elektrozaune, die von verschiedenen Herstellerfirmen angeboten werden, erwiesen. Die guten Erfahrungen mit schon bestehenden Anlagen veranlassen mich, die durch Wildschäden gefährdeten Gemeinden auf diese Möglichkeit der Wildschadenverhütung aufmerksam zu machen. Ich weise aber darauf hin, daß nur solche Fabrikate verwendet werden dürfen, die von den zuständigen Stellen als ungefährlich für Mensch und Tier anerkannt worden sind. Leichtfertiger Gebrauch von Starkstromanlagen kann zu Unglücksfällen und Schadenssprüchen führen.

— MBl. NW. 1950 S. 112.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 2. 1950 — II Vet. VI b/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt I in Solingen als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten frischen Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschaustelle, beschränkt auf frisches Fleisch).

— MBl. NW. 1950 S. 112.

**Eingliederung der Regierungsveterinärärte in die
Kreis- und Stadtverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1950 — II — Vet — I/1 / M. d. J. I

Entsprechend den vorausgegangenen Besprechungen mit den Beteiligten ist in der auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 erlassenen Verwaltungsanordnung vom 25. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 570) bestimmt, daß die Kreise die Aufgaben der ehemaligen Regierungsveterinärärte durch „Kreisveterinärärte“ zu erfüllen haben. Damit ist die Bezeichnung „Kreisveterinärart“ auf gesetzlicher Grundlage als Dienstbezeichnung festgelegt und auch als solche zu führen. Eine abweichend davon gewählte Amtsbezeichnung darf nicht an Stelle, sondern nur neben der festgelegten Dienstbezeichnung geführt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 112.

F. Arbeitsministerium

Typenzulassungen von Niederdruckdampfkesseln

Mitt. d. Arbeitsministers v. 26. 7. 1949 —
III B 2 (h) 34, 42/1

Auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 1948 — TB/Di/Grö — werden die von Ihnen gebauten nachstehend bezeichneten Standard-Patent-Quersiederkessel für Niederdruckdampf von 0,5 atü Betriebsdruck hierdurch unter den daneben angegebenen Zulassungszeichen typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706/709) wider-ruflich zugelassen und daher von der Abnahmevorschrift nach Abschnitt D a.a.O. ausgenommen.

Der Technische Überwachungsverein Essen hat den Antrag gemäß Abschnitt F a.a.O. geprüft und keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben:

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung 3/910)	Zulassungskennzeichen (Typenbezeichnung)
Bauart QwN Kesselgröße: 3 m ² Heizfläche	N (NW) 31/1
Bauart QwN Kesselgröße: 4 m ² Heizfläche	N (NW) 31/2
Bauart QwN Kesselgröße: 5 m ² Heizfläche	N (NW) 31/3
Bauart QwN Kesselgröße: 6,5 m ² Heizfläche	N (NW) 31/4
Bauart QwN Kesselgröße: 8 m ² Heizfläche	N (NW) 31/5
Bauart QwN Kesselgröße: 10 m ² Heizfläche	N (NW) 31/6
Bauart QwN Kesselgröße: 12,5 m ² Heizfläche	N (NW) 31/7
Bauart QwN Kesselgröße: 16 m ² Heizfläche	N (NW) 31/8
Bauart QwN Kesselgröße: 20 m ² Heizfläche	N (NW) 31/9

Die Ausführung dieser Niederdruckdampfkessel ist in den beigehefteten, beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Bedienungsvorschrift, Erklärung, Prospekt und Zeichnung 3/910 vom 8. Dezember 1948) festgelegt.

An diese Zulassung knüpfe ich folgende Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.

2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der in Frage kommenden Bauarten, für die diese Typenzulassung gelten soll, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur geführt werden, sofern diese Kessel als Niederdruckdampfkessel Verwendung finden.

3. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart und Ausrüstung, die durch die dem Antrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen festgelegt sind, ist die Zulassung gemäß Abschnitt F a.a.O. erneut zu beantragen.

4. Die zuständige Dampfkesselüberwachungsstelle ist berechtigt, in Ihrem Werk nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

5. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuersgefahr und feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen nicht berührt. Derartige Vorschriften sind auch bei typenmäßig zugelassenen Niederdruckdampfkesseln voll zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 90 DM durch Nachnahme erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Standard-Kessel-Gesellschaft Gebrüder Fasel, Duisburg-Wanheimerort, vom 15. Dezember 1948.

— MBl. NW. 1950 S. 113.

Typenzulassungen von Niederdruckdampfkesseln

Mitt. d. Arbeitsministers v. 27. 7. 1949
— III B 2 (h) 34, 42/1

Auf Ihren Antrag vom 16. Dezember 1948 — TB/Di/Grö — werden die von Ihnen gebauten nachstehend bezeichneten Standard-Patent-Steilsiederkessel für Niederdruckdampf von 0,5 atü Betriebsdruck hierdurch unter

den daneben angegebenen Zulassungszeichen typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706/709) wider-ruflich zugelassen und daher von der Abnahmevorschrift nach Abschnitt D a.a.O. ausgenommen.

Der Technische Überwachungsverein Essen hat den Antrag gemäß Abschnitt F a.a.O. geprüft und keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben:

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung 3/911)	Zulassungskennzeichen (Typenbezeichnung)
Bauart SwN Kesselgröße: 25 m ² Heizfläche	N (NW) 32/1
Bauart SwN Kesselgröße: 32 m ² Heizfläche	N (NW) 32/2
Bauart SwN Kesselgröße: 45 m ² Heizfläche	N (NW) 32/3
Bauart SwN Kesselgröße: 60 m ² Heizfläche	N (NW) 32/4

Die Ausführung dieser Niederdruckdampfkessel ist in den beigehefteten, beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Betriebsvorschrift, Erklärung, Prospekt und Zeichnung 3/911 vom 10. Dezember 1948) festgesetzt.

An diese Zulassung knüpfe ich folgende Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.

2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der in Frage kommenden Bauarten, für die diese Typenzulassung gelten soll, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur geführt werden, sofern diese Kessel als Niederdruckdampfkessel Verwendung finden.

3. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart und Ausrüstung, die durch die dem Antrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen festgelegt sind, ist die Zulassung gemäß Abschnitt F a.a.O. erneut zu beantragen.

4. Die zuständige Dampfkesselüberwachungsstelle ist berechtigt, in Ihrem Werk nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

5. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuersgefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen nicht berührt. Derartige Vorschriften sind auch bei typenmäßig zugelassenen Niederdruckdampfkesseln voll zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM durch Nachnahme erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Standard-Kessel-Gesellschaft Gebrüder Fasel, Duisburg-Wanheimerort, vom 16. Dezember 1948.

— MBl. NW. 1950 S. 113.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 3. 2. 1950 — III B 2 (K) 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Klaus Kuckelkorn, Stolberg-Gedau 2	Einkauf Nr. NRW/44/157 (49) E vom 31. 8. 1949 Gebraucherkl. 1 Nr. NRW/44/171 (49) G 1 v. 31. 8. 49	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1950 S. 114.

G. Sozialministerium

Einziehung von Meinicke-Extrakt zur Serumdiagnose

Mitt. d. Sozialministers v. 3. 2. 1950 — II A/3 — 42/3, 1/50

Nach Mitteilung des Hessischen Staatsministeriums — Minister des Innern / VII / Offentl. Gesundheitswesen Pharm. — in Wiesbaden vom 19. Januar 1950 (Pharm. 18 h 16 29 Tgb.-Nr. 604/50) ist der Meinicke-Extrakt zur Serumdiagnose der Syphilis mit der Kontrollnummer K. Nr. 929 aus den Behringwerken, Marburg/Lahn, wegen stärkeren Veränderungen, die die Brauchbarkeit ausschließen, zum Einzug bestimmt.

— MBl. NW. 1950 S. 115.

Notiz

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten

— Landesplanungsbehörde —

Im Anschluß an die erste Karte des Nordrhein-Westfalen-Atlas (herausgegeben vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde) „Die fördernden Zechen im Ruhrkohlengebiet“ ist soeben die zweite Karte

„Die Veredlung der Ruhrkohle“

(Koks- und Gaserzeugung, Kohlenwertstoffgewinnung und Brikettherstellung) erschienen. Die Karte zeigt im Maßstab 1:100 000 die Standorte der Kohlenveredlungsbetriebe im Ruhrgebiet, unterschieden nach Kokereien,

Brikettfabriken, Teerverwertungsanlagen, Stickstoffwerken, Hydrier- und Syntheseanlagen mit Angaben über die Koks- und Gaserzeugung und die Brikettherstellung jedes einzelnen Betriebes für die Jahre 1936 und 1945 bis 1948. Außerdem wird das Netz der Ferngasleitungen (Hauptdurchgangs- und Versorgungsleitungen) mit den wichtigsten Gasbehältern in diesem Gebiet zur Darstellung gebracht. Über die Entwicklung der Erzeugung geben ausführliche statistische Darstellungen einen umfassenden Überblick. In einem erläuternden Text wird auf die technischen Grundlagen und die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung dieses innerhalb der Ruhrwirtschaft besonders charakteristischen Industriezweiges eingegangen.

Die Karte kann zum Preise von 8 DM zuzüglich Porto und Verpackung durch August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31, und durch die Buchhandlungen bezogen werden. Für den Nordrhein-Westfalen-Atlas wird von der Fa. Bagel eine Sammelmappe zum Preise von 10 DM geliefert.

— MBl. NW. 1950 S. 115.

Berichtigung

Betrifft: Gemeindewahlen — RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 (MBl. NW. S. 49).

In dem RdErl. vom 25. Januar 1950 — Abt. I — 07 — Tgb.-Nr. 170/50 — (MBl. NW. S. 49) ist unter Ziff. 1 zu streichen „13. 1. 1950“ und dafür einzusetzen: „13. 12. 1949“.

— MBl. NW. 1950 S. 116.